

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten

Die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten in der Fassung vom 16. September 2013 wird durch Beschluss des Kreistages vom 6. Juli 2015 wie folgt geändert:

I.

In § 1 Absätze 1 und 2 werden die Worte „bzw. dessen Rechtsnachfolger“ gestrichen.

II.

In § 2 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Studienbeihilfe können in den Kalenderjahren 2015 bis 2019 jeweils drei Studenten auf Antrag erstmalig erhalten, die

- a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.“

III.

In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die weiteren Bedingungen der Studienbeihilfe werden in dem zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Beihilfeempfänger nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Vertrag festgelegt.“

IV.

§ 5 Absatz 1, 2. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- der Beihilfeempfänger seine Pflichten gemäß § 1 Absatz 2 und § 2 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt,“

V.

§ 10 entfällt.

VI.

§ 11 tritt an die Stelle von § 10 und wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet mit der Folge, dass Anträge nach § 7 spätestens bis zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gestellt werden müssen.“

Stralsund, den 14.7.2015

Ralf Dröscher
Landrat

